



17. Umzugs- und Reinigungskosten

Wir stehen in Zusammenhang mit Wohnungswechseln immer wieder vor dem Problem ungedeckter Umzugs- und Reinigungskosten.

Die Zuschüsse basieren auf einem Vergleich zwischen Einnahmen und Ausgaben. Artikel 8 ZuD enthält eine abschliessende Aufzählung, welche Auslagen berücksichtigt werden dürfen. Umzugs- und Reinigungskosten gehören nicht dazu. Auch das Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses vermag daran nichts zu ändern. Soweit die Zuschüsse ausgeschöpft sind, d.h. die Pauschale für die „übrigen Lebenshaltungskosten“ (= Einkommensgrenze) vollumfänglich in die Berechnung einfließt, ist deshalb eine Kostenübernahme nicht zulässig. Vorbehalten bleibt bei *besonderen Notlagen* ein gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 ZuD bei der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichender Antrag um eine zusätzliche Zahlung.

Wir empfehlen den Klientinnen und Klienten sich mit einem Gesuch an die „Pro Senectute“ bzw. an die „Pro Infirmis“ oder an die für sie zuständige Beratungsstelle zu wenden, machen aber darauf aufmerksam, dass die Gesuche individuell geprüft werden und kein Anspruch auf Kostenübernahme besteht. Zu beachten ist weiter, dass im Rahmen der EL die Auslagen für Haushalthilfen (z.B. für Reinigungsarbeiten) finanziert werden können, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.